**Jugendordnung**

**§ 1 Vereinsjugend**

Gemäß § 17 der Satzung TC FIKO Rostock e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 25 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

**§ 2 Aufgaben**

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

* Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten) und
* Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

**§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

* die Jugendvollversammlung,
* der Vereinsjugendausschuss und
* die Jugendwartin / der Jugendwart.

**§ 4 Jugendvollversammlung**

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
* Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Vereinsjugendausschusses
* Entlastung des Vereinsjugendausschusses
* Wahl des Vereinsjugendausschusses
* Beschlussfassung über vorliegende Anträge
* Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
* Erlass und Änderung der Jugendordnung.
1. Die Jugendversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 25 Jahren sowie den Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 - 25 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsjugendausschuss auf der Homepage des Vereins oder per E-Mail an alle Mitglieder der Vereinsjugend. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.
3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
4. Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

**§ 5 Vereinsjugendausschuss**

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
* der Jugendwartin / dem Jugendwart,
* der Stellvertretenden Jugendwartin / dem Stellvertretenden Jugendwart,
* und mindestens einem weiteren Jugendausschussmitglied.
1. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendausschusses sollen 16 Jahre alt, jedoch noch nicht 25 Jahre alt sein. Dem Jugendausschuss sollen weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.
2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Abweichend davon wird die Jugendwartin / der Jugendwart für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern sie / er Mitglied des Vereinsvorstandes ist.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
4. Der Vereinsjugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
5. Der Vereinsjugendausschuss kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

**§ 6 Jugendfinanzen**

1. Der Vereinsjugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweck-bindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Vereinsjugendausschuss ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom … in Kraft